

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 221.

Donnerstag den 9. August.

1866.

## Bekanntmachung,

die Fortsetzung der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie betreffend.

Die unterbrochenen Ziehungen der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie sollen nunmehr wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Zu diesem Behufe sind als anderweite Ziehungstage bestimmt:

für die 2. Classe der 27. August dieses Jahres.  
: : 3. : : 17. September : :  
: : 4. : : 8. October : :  
: : 5. : : 5. Nov. u. fg. : :

Insofern wird der Spielplan zur 70. Lotterie hiermit abgeändert und haben sich hiernach auch die § 5 der Planbestimmungen vorgeschriebenen Renovationsfristen zu richten.

Dabei werden die bereits gedruckten, beziehentlich schon ausgegebenen Classenloose 2. und 3. Classe, sowie sämtliche Vollloose, wenn schon auf die ursprünglich beabsichtigten früheren Ziehungstermine lautend, hierzu noch benutzt und solche für die oben bestimmten anderweiten Ziehungstage andurch ausdrücklich als gültig erklärt.

Die Classenloose 3. Classe werden überdies vor deren Ausgabe noch mit der Bezeichnung „Ziehung den 17. September“ roth abgestempelt werden.

Indem die unterzeichnete Direction Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist sie gleichzeitig die Lotterie-Collecteure an, auf den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung, wovon ihnen Separatabdrücke in geeigneter Anzahl zur Verwendung gestellt werden sollen, ihre Spielinteressenten noch besonders aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 6. August 1866.

Königliche Lotterie-Direction.  
Ludwig Müller.

## Bekanntmachung.

Zur Bestreitung des durch die Kriegsverhältnisse bedingten außerordentlichen Aufwandes ist für jetzt

0,55 Pfennig auf jede Steuereinheit der communabgabepflichtigen Grundstücke und

3 Rgr. von jedem Thaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern und Schutzverwandten aufzubringen und haben die hiesigen Steuerpflichtigen diese Abgabe den 15. August d. J. und spätestens binnen 8 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu entrichten, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß diese Beiträge auch bereits vom 1. August d. J. in Empfang genommen und überhaupt die Quittungen soweit thunlich auf den diesjährigen Steuerzetteln wie in den Grundsteuerbüchern vollzogen werden.

Leipzig, den 19. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß bei den Beerdigungen verstorbener Militärpersonen viele Zuschauer aus dem massenhaft herbeigeströmten Publicum in so rücksichtsloser Weise sich zugebrängt und die Mahnungen der Friedhofsbeamten so unbeachtet gelassen haben, daß dadurch die feierliche Handlung wesentlich gestört, die umliegenden Gräber arg beschädigt und die zur Theilnahme zunächst berechtigten verwundeten Kameraden der Verstorbenen völlig weggedrängt worden sind. Wir sind hierdurch veranlaßt, vor der Wiederkehr solcher Störungen nachdrücklichst zu warnen.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß diese Warnung genügen und daß der gesunde Sinn und das Anstandsgefühl des Publicums selbst dafür sorgen werde, daß nicht der Ernst und die Würde der feierlichen Handlungen auf dem Friedhofe durch vorlautes Zubrängen gestört werde. Wir würden sonst genöthigt sein, gegen Diejenigen, die den Anordnungen der Friedhofsbeamten nicht unweigerlich Folge leisten, nachdrücklichst einzuschreiten und nöthigenfalls den Friedhof für alle Diejenigen zu schließen, die nicht unmittelbar bei der Beerdigungsfeierlichkeit theilhaftig sind.

Leipzig am 6. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die von Sonntag Nachmittag den 22. bis mit Dienstag Mittag den 24. Juli allhier verpflegten und in die Gerberstraße, Bachhofgasse, Neue Straße, Ehrs Platz, Rosenhalsgasse, Ranstädter Steinweg, Auenstraße, Fleischerplatz, Lessingstraße, Neutirchhof u. verquartiert gewesenen Königlich Preussischen Truppen des 26. Infanterie-Regiments kann in den nächsten drei Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 8. August 1866.

Das Quartier-Amt.  
Rose.

## Beiträge zur Erklärung

der in Art. 4 unter A und B der deutschen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört nach Vorschrift Art. 4 sub 4 der deutschen Wechselordnung obb. mit dem Erlaut.-Gesetze vom 10. März 1864 sub 3 unter andern die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;

hiernach kann die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:

- auf einen bestimmten Tag,
- auf Sicht (Vorseigung, a vista u.) oder auf bestimmte Zeit nach Sicht,
- auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
- auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel),